



Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

AZ.: 42.2 - 611 B1.14 – 0305 SBK 14

Wanzleben, den 21.11.2011

**Bodenordnungsverfahren
nach §§ 56, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Grünwalde - Feldlage, Landkreis Schönebeck 14, Verf.- Nr. 0305 SBK 14“**

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren nach §§ 56, 63 Abs. 2 ff. LwAnpG „Grünwalde – Feldlage“ wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem **15.01.2012** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine Aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegebene Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden. (§ 61 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der etwa von Ihnen eingelegten Rechtsbehelfe (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag

Martin Meyer

(DS)